

Übungsleiter mit Verlusten

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer für einen Verein oder eine Gemeinde tätig ist, kann eine Vergütung von bis zu 2.400 € jährlich steuerfrei vereinnahmen.

Ausgaben für Fahrten zu Wettkämpfen, Schulungen usw. dürfen laut Finanzverwaltung nur abgezogen werden, wenn Einnahmen und Ausgaben jeweils den Freibetrag übersteigen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) können die Ausgaben auch dann abgezogen werden, wenn die Einnahmen den Freibetrag nicht übersteigen. Ein dadurch entstehender Verlust kann mit anderen Einkünften verrechnet werden, es sei denn, die nebenberufliche Tätigkeit führt auf Dauer zu Verlusten.

Beispiel: Der Übungsleiter erhält eine Vergütung von 1.200 €. Für Fahrten zu Wettkämpfen entstehen Kosten von 3.200 €. Obwohl die Einnahmen den Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € nicht übersteigen, kann er laut BFH den Verlust von 2.000 € von seinen anderen Einkünften abziehen. Voraussetzung für den Verlustausgleich ist jedoch, dass er über die Gesamtdauer seiner Tätigkeit mit einem Gewinn rechnen kann.